

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 18.12.2013 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1644/13) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt (StR-Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0779/13 vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2013) wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 5 und 7 erhalten folgende neue Fassungen:

- (5) Im begründeten Ausnahmefall können Grundschüler, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden. Die tageweise Aufnahme bedarf der Zustimmung der/des Schulleiterin/s.
- (7) Für den Besuch in den Fällen des Abs. 5 bzw. Abs. 6 Satz 1 wird pro Kind und Tag ein Unkostenbeitrag i. H. der Tagesgebühr nach § 8 Abs. 2 Hortgebührensatzung von den Eltern erhoben.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6, Abs. 1, Satz 1, b) erhält folgende neue Fassung:

- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort bis/über 10 Stunden/Woche,
 - Angabe über Aufenthaltsort und -dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
 - Angaben zur Einkunftsart,
 - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
 - Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - nach §§ 33, 34 nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 6, Abs. 2, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und auch zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt.

§ 7 wird gestrichen.

§ 8 wird umbenannt in § 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.